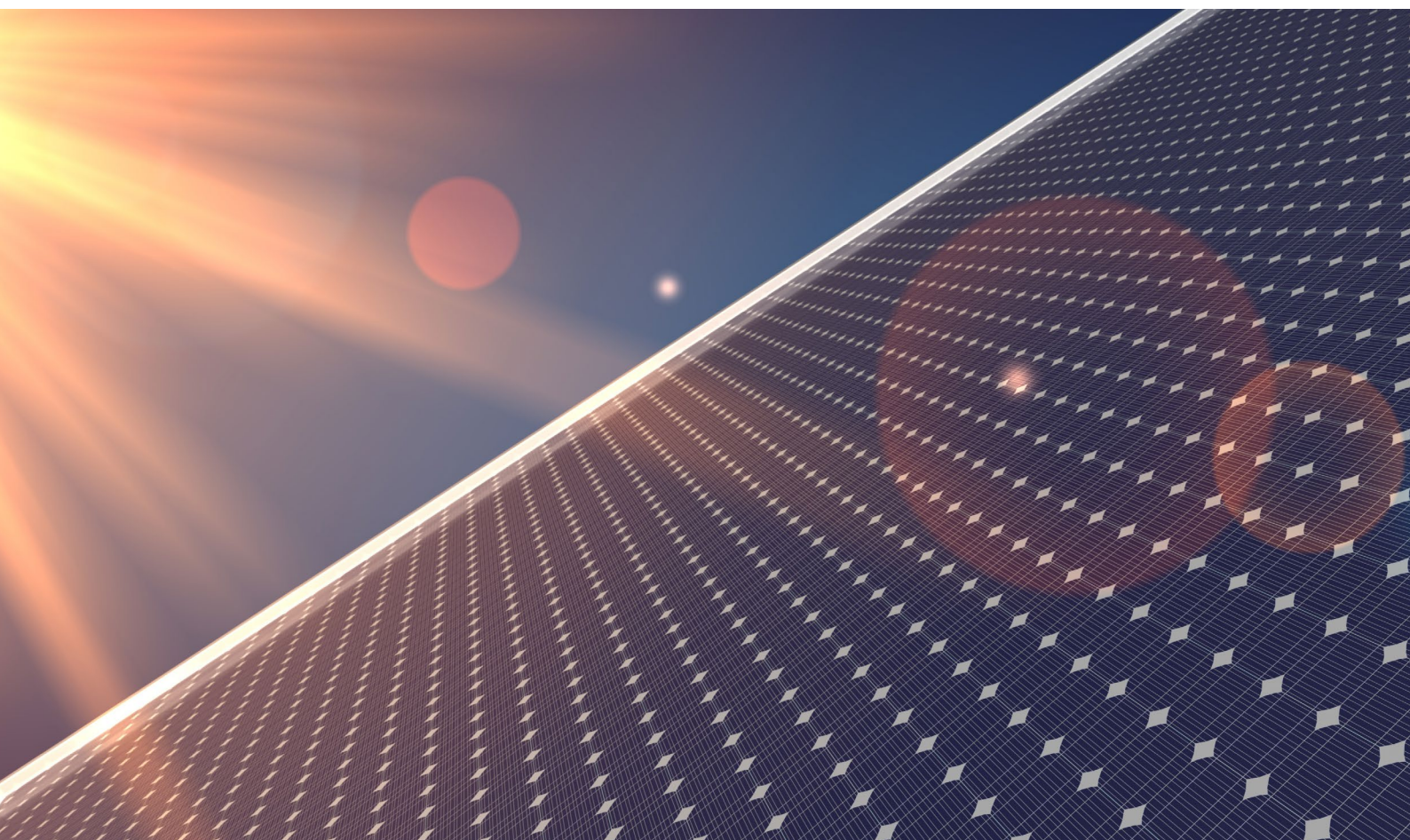


# Leitfaden Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Jahresprogramm 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Dezember 2023

# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1.0</b>	<b>Ziele der Förderaktion</b>	<b>4</b>
<b>2.0</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>5</b>
2.1	Investitionsförderung	5
2.1.1	Projektmonitoring	5
2.2	Optionale Begleitforschung	5
<b>3.0</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>6</b>
3.1	Investitionsförderung (PV-Anlage, ggf. Speicher und Projektmonitoring)	6
3.2	(Optionale) Begleitforschung	6
<b>4.0</b>	<b>Antragsberechtigte und Fördersätze</b>	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Einreichverfahren</b>	<b>7</b>
<b>6.0</b>	<b>Details zur Antragstellung</b>	<b>8</b>
6.1	Investitionsförderung (PV-Anlage, ggf. Speicher und Projektmonitoring)	8
6.2	(Optionale) Begleitforschung	9
<b>7.0</b>	<b>Beurteilungskriterien</b>	<b>10</b>
7.1	Kostenangemessenheit	10
7.2	Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting	10
7.3	Was ist bei Konsortien als Antragsteller:innen zu beachten?	11
7.4	Projektänderungen	11
<b>8.0</b>	<b>Zeitplan und Einreichfristen</b>	<b>11</b>
<b>9.0</b>	<b>Mittelvergabe</b>	<b>12</b>
<b>10.0</b>	<b>Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>12</b>
<b>11.0</b>	<b>Publizitätsmaßnahmen</b>	<b>12</b>
<b>12.0</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>13</b>
<b>13.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>13</b>
	Impressum	14

# Vorwort

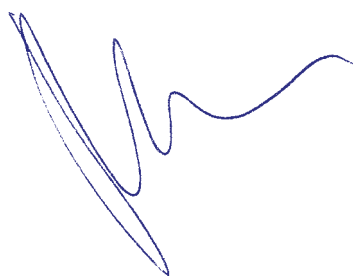
Die Photovoltaikförderung der Bundesregierung wurde 2022 komplett neu aufgesetzt: Das richtungsweisende Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurde bereits 2021 im Parlament beschlossen und nach Notifizierung der Europäischen Kommission umgesetzt. Neben diesem Förderangebot der Bundesregierung unterstützen wir mit dem in zweiter Auflage startenden Förderprogramm „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ die Errichtung von solchen Anlagen, bei denen „Module von der Stange“ nicht mehr ausreichen und die sich durch besonders innovative Ansätze auszeichnen.

Unser Ziel ist klar: 100 Prozent Strom bilanziell aus Erneuerbaren Energien bis 2030 – das werden wir erreichen, wenn wirklich jede Form der Photovoltaik genutzt und ausgebaut wird. Mit dieser Förderaktion schaffen wir nicht nur ein Mehr an sauberem Strom, sondern zeigen auch auf, wie vielseitig und effizient PV einsetzbar ist.

In den letzten Jahren konnten – dank intensiver Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der PV, die auch durch unser Energieforschungsprogramm unterstützt wurde – zahlreiche innovative Lösungen für die Errichtung von Photovoltaik entwickelt werden. Diese finden ihre Einsatzgebiete dort, wo Standardansätze nicht mehr ausreichen und dementsprechend derzeit noch deutlich teurer sind. Ziel des Programms ist es, die Markteinführung solcher Anlagen zu unterstützen und durch den vermehrten Einsatz schlussendlich die Technologien auch günstiger zu machen.

Mit dieser Aktion geben wir dem Ausbau von Photovoltaik in Österreich einen kräftigen An Schub und erschließen neue Anwendungsgebiete. Innovationen sollen für die breite Umsetzung weiterentwickelt werden. Daher unterstützen wir bewusst Projekte, die als Vorbild dienen. Diese sollen andere Investor:innen, Projektentwickler:innen und Regionen zur Nachahmung anregen.

Wir laden Sie herzlich ein Ihre kreativen Ideen und Projektvorschläge einzureichen.



Bernd Vogl  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

# 1.0 Ziele der Förderaktion

In den letzten Jahren gab es eine Reihe von Forschungsaktivitäten im Bereich der Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die zu innovativen Lösungen geführt haben. Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion soll eine **Brücke zwischen Forschung und Markt** geschlagen werden. Daher werden Anlagen gefördert, die innovative Anwendungen von photovoltaischen Systemen in der Praxis einsetzen. Diese besitzen typischerweise bereits einen hohen technologischen Reifegrad, liegen aber kostenmäßig noch deutlich über Standard-PV-Anlagen.

Im Rahmen dieser Förderungsaktion können Projekte unterstützt werden, die als **Vorbild- und Musterprojekte** dienen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Investor:innen, Projektentwickler:innen und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Die eingereichten Projekte müssen sich klar von **Standard-Photovoltaikanlagen (Standard-PV-Aufdachanlagen, Standard-PV-Freiflächenanlagen)** unterscheiden und sollen einen hohen Innovationsgehalt aufweisen. Sie sollen technisch und ökonomisch multiplizierbar sein.

Speziellösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Nutzungsstrukturen durchführen lassen würden, werden nicht gefördert. Eine **hohe Systemintegration und Systemdienlichkeit** der Projekte (z. B. Nutzen für das gesamte Energiesystem, systemischer Beitrag zur Energiewende) ist erwünscht.

Ziel des Programms ist die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Muster- und Leuchtturmprojekten, die kontinuierliche Sammlung von Betriebsdaten sowie deren Auswertung und somit die Schaffung einer fundierten Wissensbasis über die Errichtung und den optimalen Betrieb von innovativen PV-Anlagen mit und ohne direkte Nutzung von Stromspeichern. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Ziel ist überdies das Aufzeigen von Kostensenkungspotenzialen bei innovativen PV-Lösungen.

Weitere wichtige Ziele sind die Substitution von fossilen Energieträgern und die damit verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Anlagenkonzepte.

Für das Förderprogramm Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik steht ein Budget von 20 Mio. Euro zur Verfügung.

## Programmstrategie

In diesem Programm gewährleistet eine Fachjury die Auswahl von Projekten, die einen hohen Innovationsgehalt und entsprechende Multiplizierbarkeit aufweisen (siehe dazu auch 7.0).

# 2.0 Fördergegenstand

## 2.1 Investitionsförderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von innovativen PV-Anlagen größer 10 kW<sub>p</sub> bis 5 MW<sub>p</sub> gefördert. Stromspeicher können Teil des Projekts sein und mitgefördert werden. Die alleinige Förderung von Stromspeicherprojekten ist nicht Teil dieser Förderaktion. Gefördert werden neu installierte Anlagen, die besonders innovative Komponenten oder Anlagen- bzw. Integrationskonzepte aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf Systemintegration und das Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Der Innovationsgehalt der eingereichten Maßnahme ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Beispiele für förderfähige Ansätze sind:

- Einsatz von innovativen Anlagen – z.B. Gebäudeintegration, Überdachung, Schallschutz, Denkmalschutz, schwimmende Anlagen, Agri-PV (Doppelnutzung bei agrarischen Flächen), Leichtbaumodule für ansonsten statisch nicht geeignete Objekten, etc.
- Vertiefte Integration des Projekts in z.B. Stromsysteme, Gebäudesysteme, Agrarsysteme, Verkehrssysteme
- Neue Ansätze und Erhöhung der Systemdienlichkeit
- Soziale Innovationen zur Erhöhung der Bürger:innen-/Stakeholder:innenakzeptanz
- Einsatz von automatisierter Funktions- und Ertrags-sicherung während des Anlagenbetriebs
- Einsatz von Lösungen, die ein besonders hohes Maß an technischer Standardisierung der Anlage erlauben (d.h. Sicherstellung der kosteneffizienten Multiplizierbarkeit der Anlagentechnik)
- Einsatz von Systemen, die Kosteneffizienz und hohe Qualität ermöglichen

## 2.1.1 Projektmonitoring

Im Rahmen der Projektumsetzung ist verpflichtend über ein vollständiges Betriebsjahr (drei Jahre bei Agri-PV) ein ausführliches Projektmonitoring durchzuführen, bei dem relevante technische, ökonomische und systemische Daten aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die Durchführung (inkl. Einrichtung Messpunkte etc.) ist in der Planung zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum verpflichtenden Projektmonitoring sind in den FAQ nachzulesen.

## 2.2 Optionale Begleitforschung

Eine optionale Begleitforschung (angewandte Forschung oder spezielle Monitoringleistungen, die über das Projektmonitoring hinausgehen) kann als eigenständiges zusätzliches Projekt gefördert werden. Nähere Informationen sind in den FAQ definiert. Ob die Begleitforschung als gesondertes Projekt gefördert wird, entscheidet die Jury.

Förderungsnehmer:innen können nur Personen sein, die auch ein Investitionsprojekt eingereicht haben (gleiche:r Fördernehmer:in für beide Projekte). Für Punkt 2.1 und Punkt 2.2 werden jeweils eigene Förderverträge erstellt.

Die Inhalte der Begleitforschung sind im Rahmen der Antragsunterlagen zur Investitionsförderung (in einem zusätzlichen dafür zur Verfügung gestellten Dokument) ausführlich darzustellen.



# 3.0 Voraussetzungen

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der in diesem Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist.

## 3.1 Investitionsförderung (PV-Anlage, ggf. Speicher und Projektmonitoring)

Für die PV-Anlage bzw. für den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden (Ausnahmen siehe Kapitel 10). Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine Tarifförderung besteht oder eine Marktprämie bezogen wird, ist der aktualisierte Fördervertrag bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum entsprechend nachgewiesen werden. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Materialrechnungen, ohne entsprechende Montagerechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig. Leistungen eines Konsortialmitglieds können gefördert werden. Eigenleistungen der Konsortialführer:innen sind nicht förderfähig.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Kostenerhöhungen nach Genehmigung werden nicht zur Förderung anerkannt.

Bei Vertragsunterzeichnung und Fertigstellung des Projekts ist ein zur Veröffentlichung bestimmter Zwischen- und Endbericht zu erstellen. Details dazu werden

im Fördervertrag geregelt und sind auch in den FAQ erläutert.

Anlagen kleiner 1 MW müssen innerhalb von zwei Jahren, Anlagen größer/gleich 1 MW innerhalb von drei Jahren ab Datum des Fördervertrags errichtet werden.

Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage sowie des Stromspeichers ist neben dem Endabrechnungsfeld ein Prüfprotokoll (ÖNORM E8101) vorzulegen. Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden. Unter anderem ist auch der PV-Ertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre nach Abschluss des Förderprojekts zu dokumentieren und auf Anfrage an die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zu melden.

Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Projektpartner:innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

## 3.2 (Optionale) Begleitforschung

Die Begleitforschung muss vom/von der selben Förderwerber:in beantragt werden wie das Investitionsprojekt. Auch hier gilt, dass keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden darf und die Leistungen erst nach Antragstellung erbracht werden dürfen.

Mit der Umsetzung der Begleitforschung muss eine befugte Fachfirma (Consulting/Forschung) beauftragt werden. Eigenleistungen und Materialentnahmen sind nicht förderfähig.

Das Inkrafttreten des Förderungsvertrags für die Begleitforschung erfolgt nur dann, wenn der Vertrag für die zugrunde liegende Investitionsförderung gegengezeichnet wurde. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Forschung, Übermittlung und Freigabe des Endberichts und Endabrechnung des Projekts.

# 4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Förderansuchen können von juristischen und natürlichen Personen gestellt werden.

**Tabelle 1:**

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kW <sub>p</sub> bis 5 MW <sub>p</sub> mit/ohne Stromspeicher (inkl. Projektmonitoring)	Umweltrelevante Investitionskosten	35 % der Förderbasis plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad: <ul style="list-style-type: none"><li>• 20 % bei kleinen Unternehmen, natürlichen Personen</li><li>• 10 % bei mittleren Unternehmen</li><li>• 5 % bzw. 10 % Innovationsbonus</li></ul>
(Optionale) Begleitforschung	–	• 50 % der Kosten für immaterielle Leistungen

Die Beurteilung einer Innovation obliegt der Expert:innenjury.

Ist das Projekt nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig.

# 5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter [umweltfoerderung.at/muster-pv](http://umweltfoerderung.at/muster-pv). Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einlangen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum entsprechend nachgewiesen werden. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle unterzogen. Behebbarer Mängel können nach Aufforde-

rung durch die Abwicklungsstelle und Nachreichung von Unterlagen korrigiert werden.

Danach werden die Unterlagen für eine Jury aufbereitet, in welcher die Juror:innen die Projekte anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 7.0) bewerten und reihen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Gefördert werden die Projekte nach Reihung als Ergebnis des Auswahlprozesses durch die Jury.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und dieses wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der Abwicklungsstelle verständigt.

# 6.0 Details zur Antragstellung

## 6.1 Investitionsförderung (PV-Anlage, ggf. Speicher und Projektmonitoring)

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt gemäß Formblatt
- Allgemeine Beschreibung des Unternehmens sowie technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen
- Monatliche Ertragsprognose für die PV-Anlage und Energieumsatz Speichermedium inkl. Energieertragssimulation
- Monitoringkonzept: ist als eigenständiger Punkt im Datenblatt (Antragsformular) zu beschreiben (siehe auch FAQ). Im Fall von **Agri-PV-Anlagen**: klare Beschreibung der zu analysierenden Herausforderungen und Entwicklungsziele, die in der Umsetzung zu erwarten sind und wie diese im Rahmen des Monitorings gemessen werden. Weiters müssen für Agri-PV-Anlagen Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV Flächen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das im Rahmen der Antragstellung übermittelt werden muss. Zusätzlich muss ein Nutzungsplan vorgelegt werden, welcher detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung aktuell durchgeführt wird, sowie in den nächsten zehn Jahren nach Inbetriebnahme der PV-Anlage geplant ist. Der Nutzungsplan muss außerdem Ausführungen zur Aufständerung, zum Flächenverlust sowie eine Verpflichtungserklärung beinhalten (weitere Details zu den erforderlichen Unterlagen von Agri-PV-Anlagen sind in den FAQs angeführt). Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-PV-Anlage sind unter Einhaltung der Vorgaben dieses Leitfadens zulässig. Die Förderwerber:innen sind verpflichtet, etwaige Änderungen der Abwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen sind zulässig, wenn die Abwicklungsstelle ihre Zustimmung zum aktualisierten Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung erteilt hat.
- Detaillierte Kostenaufstellung für die beantragte Maßnahme sowie entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenschätzung durch qualifizierte Planer:innen

- Alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und den Betrieb der Anlage – spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung
- Bericht des Kreditinstituts (ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung inkl. Amortisationszeitberechnung
- Die firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärung der Antragsteller:innen zur Umsetzung der beantragten Maßnahme gemäß Formblatt

### Förderfähige Investitionskosten

- Photovoltaikmodule
- Wechselrichter
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Energiespeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, Steuern von Lasten auf Basis der Daten der Energiebilanz etc.)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Notwendiger Umbau eines Zählerkastens
- Blitzschutz
- Datenlogger, notwendige Messtechnik im Zusammenhang mit dem Betriebsmonitoring
- Due-Diligence-Kosten

### Förderungsfähige immaterielle Kosten

- Vorleistungen wie die Unterstützung bei der Projektentwicklung, Bsp. Gutachterunterstützung bei Genehmigungsverfahren, Finanzierungsberatung/ Erstellung Finanzplan, ext. Consultant etc.
- Umsetzungs- und Planungskosten (im Ausmaß von maximal 15 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)
- Monitoring im Zuge der Umsetzung – Entwicklung der Multiplizierbarkeit



## Welche Kosten nicht gefördert werden können

- Ersatzteile
- Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücks- miete und Kosten für Dienstbarkeiten)
- Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom/von der Antragsteller:in selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1.000 Meter überschreitet
- Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltre- levante Maßnahme erforderlich sind
- Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Nota- riatsgebühren
- Entsorgungskosten
- Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im All- gemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Displays
- Dacheindeckung
- Versicherungskosten, Finanzierungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Einzelrechnungen kleiner 200 Euro
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. reine Materialrechnungen ohne entsprechende Montagerechnung einer befugten Fachfirma
- Eigenleistungen
- Kostenüberschreitungen
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in An- spruch genommen wurden
- Bleispeicher (sofern nicht innovative Ansätze zu er- kennen)
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufberei- tung
- Referenzkosten, welche auch ohne PV-Anwendung angefallen wären. Bsp. Dachziegel bei Anwendung von PV-Dachziegeln im Neubau, außer damit entstan- dene Mehrkosten
- Mit Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) gasisolierte (Mittel- spannungs)anlagen
- Gebrauchte Komponenten

## 6.2 (Optionale) Begleitforschung

Die wesentlichen Inhalte der Begleitforschung sind im Zuge der Antragstellung im dafür vorgesehenen Punkt im Datenblatt zu beschreiben und mittels eines Ange- bots zu belegen. Die immateriellen Kosten für die Be- gleitforschung sind förderungsfähig. Nicht förderungs- fähig sind Eigenleistungen und Investitionen (bis auf untergeordnete Investitionen wie z. B. Messequipment; siehe FAQs) des/der Antragstellerin.

# 7.0 Beurteilungskriterien

Neben den formalen Fördervoraussetzungen werden Einreichungen durch die Expert:innenjury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- des gegebenen Unterschieds zum Stand der Technik,
- der Überdurchschnittlichkeit gegenüber herkömmlichen Entwicklungen sowie
- des technologischen, marktbezogenen und finanziellen Risikos
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm
  - Innovationsgehalt des Projekts
  - Angemessenheit der Kosten der Anlage
  - Qualität des Monitoringkonzepts
  - Systemdienlichkeit des Projekts (insbesondere bei Speicherlösungen)
  - Integration des Projekts in z. B. Stromsysteme, Gebäudesysteme, Agrarsysteme, Verkehrssysteme
- Qualität des Vorhabens und Eignung der Förderwerber:innen bzw. des Bieterkonsortiums
  - Verfügen Förderwerber:innen bzw. Subauftragnehmer:innen bzw. Konsortium über die notwendigen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten, um das Projekt umzusetzen?
  - Qualität hinsichtlich Ressourceneffizienz
  - Technische Qualität
  - Qualität der Planung (z. B. Nachvollziehbarkeit des Projekts)
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
  - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
  - Technische Multiplizierbarkeit
  - Möglichkeit der Standardisierung

Die Projekte werden in erhöhtem Maße nach dem Innovationsgehalt, insbesondere nach der planerischen und technischen Qualität, beurteilt.

Die Begleitforschungsprojekte werden nach technologie-/anwendungsspezifischen bzw. programmrelevanten Erkenntnissen, die für multiplizierbare Projekte von besonderer Bedeutung sind, ausgewählt.

## 7.1 Kostenangemessenheit

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungsnehmer:innen unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. In begründeten Fällen darf von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

## 7.2 Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin sein bzw. in sein Eigentum übergehen.

Spätestens im Zuge der Endabrechnung ist der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind.

### 7.3 Was ist bei Konsortien als Antragsteller:innen zu beachten?

Die Vorlage des Konsortialvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrags. Für den Abschluss des Fördervertrags ist es notwendig, dass die Lead-Partner:innen des Konsortiums bevollmächtigt sind, sowohl die Förderabwicklung mit der Abwicklungsstelle durchzuführen als auch als Förderungsnehmer:innen im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner:innen geregelt sein. Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf im Konsortialvertrag festgesetzte Partner:innen ausgestellt sind und von den Lead-Partner:innen freigegeben wurden.

### 7.4 Projektänderungen

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen der Abwicklungsstelle unmittelbar vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekanntgegeben werden. Diese entscheidet über die weitere Förderfähigkeit des Projekts. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung durch die Abwicklungsstelle unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

## 8.0 Zeitplan und Einreichfristen

Für die Programmausschreibung gelten folgende Fristen:

#### **Start der Ausschreibung:**

18.12.2023, 12:00 Uhr

#### **Die Frist für die Einreichung endet am:**

30.4.2024, 12:00 Uhr

Nach Ablauf der Einreichfrist erfolgt die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds..

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Fördernehmer:in glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

## 9.0 Mittelvergabe

Die für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel werden auf der Programmhauptseite des Klima- und Energiefonds veröffentlicht.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird. Bei Projekten, bei denen eine zusätzliche Förderung für die Begleitforschung erfolgt, werden die Bedingungen in einem gesonderten Förderungsvertrag geregelt.

## 10.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Eine Kombination mit Landes- bzw. Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. bzw. Dienstleistungsförderungsrichtlinie 2022 i.d.g.F. unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich. Die Kombination dieser Förderung mit anderen Bundesförderungen ist nicht möglich.

Ist das Projekt nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig.

## 11.0 Publicitätsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publicitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z. T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z. B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind.

# 12.0 Rechtsgrundlage

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland idgF.
- Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die UFI i.d.g.F.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung.

## Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitions-

förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland sowie §10 Abs. 2 Z10 der Dienstleistungsförderungsrichtlinie das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zum Umfang und zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte werden veröffentlicht.

# 13.0 Kontakt und Informationen

## Information, Registrierung und Antragstellung:

[umweltfoerderung.at/muster-pv](https://umweltfoerderung.at/muster-pv)

## Programmauftrag und -verantwortung:

### Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien  
Telefon: 01/585 03 90

### Georg Seeböck

E-Mail: [georg.seeboeck@klimafonds.gv.at](mailto:georg.seeboeck@klimafonds.gv.at)

## Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

### Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam  
„Muster- und Leuchtturmprojekte von PV-Anlagen“  
Telefon: 01/316 31-716  
E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)



## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:  
Georg Seeböck

Programmabwicklung:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:  
Waldhör KG, [www.projektfabrik.at](http://www.projektfabrik.at)

Fotos:  
[stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

Herstellungsort:  
Wien, Dezember 2023

